

Klausur Nr. 9

Rechnungswesen

**Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2017
Lösungshinweis**

Fachgebiet: Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, BWL

Bearbeitungsdauer: 5 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textsammlung Steuergesetze
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse
BGB, HGB

Bearbeitungshinweis: Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

TEIL I Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht (75 von 100 Punkten)

1. Aufgabe

Sachverhalt 1

Zu 1.

Die Leasingraten übersteigen die Anschaffungskosten, daher liegt ein Vollamortisationsvertrag (Finanzierungsleasing) vor.

Die Drehbank ist trotz der Vollamortisation dem Leasinggeber zuzuordnen (EStH 4.2 (1) „Leasing“, BMF vom 19. April 1971 III./2. a).

1,5 Punkt

Begründung:

Die Grundmietzeit beträgt 88,89 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Sie beträgt daher nicht weniger als 40 % oder mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

1 Punkt

und

der Leasingnehmer muss nicht weniger als den nach Vornahme einer linearen AfA ermittelten Restwert als Kaufpreis aufwenden. (KP: 61.150,- / RBW: 61.111,-).

1 Punkt

Zu 2.

betrieblicher Aufwand	120.000			
Vorsteuer	22.800	an	Geldkonto	142.800

1 Punkt

a. RAP	32.000			
Vorsteuer	6.080	an	Geldkonto	38.080

1 Punkt

Zu 3.

Auflösung: $\frac{(1+L_{fz}) * L_{fz}}{2} = 36 = 8/36 = 7.112 \text{ €}$

1 Punkt

betrieblicher Aufwand 7.112 an a.RAP 7.112

1 Punkt

alternativ:

$$\text{Auflösung: } \frac{(1+\text{Raten}) * \text{Raten}}{2} = 4656 = \frac{(96+95+94+\dots+86+85)}{4656} = 1086/4656$$

Sachverhalt 2

Grundstückserwerb

1. Beurteilung

Das von Mayer angeschaffte Grundstück ist zu aktivieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 240 Abs. 2, § 242 Abs. 1, § 246 Abs. 1, § 247 Abs.2 HGB), weil es ausschließlich eigenbetrieblichen Zwecken dient gehört es zum notwendigen Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 7 EStR).

2 Punkte

Der Grund und Boden und das Gebäude (alt) sind grundsätzlich getrennt auszuweisen. Da die alte Werkhalle jedoch mit Abbruchabsicht erworben wurde und technisch und wirtschaftlich verbraucht war, gehört der auf das alte Gebäude entfallende Anteil der Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens (H 6.4 EStH „Abbruchkosten“).

2 Punkte

Der Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren, unbewegliches Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (R 6.1 Abs. 1 Satz 6 EStR) und ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 253 Abs. 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

2 Punkte

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten (§ 255 Abs. 1 HGB), nicht jedoch die abziehbare Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 UStG; § 9 b EStG).

1 Punkt

Die Abbruchkosten gehören zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes, H 6.4 EStH „Abbruchkosten“.

1 Punkt

2. Bilanzansatz Grund und Boden

Kaufpreis	500.000
+ Anschaffungsnebenkosten	<u>28.500</u>
Bilanzansatz 31.12.2016	<u>528.500</u>

1 Punkt

Neubau**1. Beurteilung**

Ertragsteuerlich sind im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung verschiedene Wirtschaftsgüter zu unterscheiden:

Gebäude (mit Personenaufzug/Alarmanlage)

Der Neubau stellt bilanzsteuerrechtlich ein Gebäude dar, R 7.1 Abs. 5 EStR. Wegen des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs mit dem Gebäude gelten der Personenaufzug und die Alarmanlage nicht als selbständige Wirtschaftsgüter, H 4.2 (5) EStH „unselbständige Gebäudeteile“.

2 Punkte

Das Gebäude gehört zum unbeweglichen abnutzbaren Anlagevermögen und ist mit den fortgeführten Herstellungskosten zu bewerten (§ 253 Abs. 1 + 3 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und zu aktivieren (§ 5 Abs. 1 S.1 EStG, § 240 Abs.2, § 242 Abs.1, § 246 Abs.1, § 247 Abs.2 HGB).

3,5 Punkte

Die Abschreibung erfolgt gemäß § 253 Abs. 3 HGB mit der Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren, steuerlich beträgt die AfA beträgt 3 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG.

1 Punkt***Grün- und Außenanlagen***

Die Grün- und Außenanlagen sind selbständige Wirtschaftsgüter des unbeweglichen abnutzbaren Anlagevermögens H 7.1 EStH „Unbewegliche Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind“ und mit den fortgeführten Herstellungskosten anzusetzen (§ 253 Abs. 1 + 3 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG; § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die AfA ist linear und zeitanteilig vorzunehmen (§ 7 Abs. 1, Satz 1 und 4 EStG).

3,5 Punkte***Lastenaufzug***

Der Lastenaufzug ist eine Betriebsvorrichtung und daher ein selbständiges, bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut (R 4.2 Abs. 3 Nr. 1, R 7.1 Abs. 3 EStR).

2 Punkte

Die Bewertung erfolgt mit den fortgeführten Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 + 3 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

1 Punkt

Da Betriebsvorrichtungen als bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter gelten, ist die AfA linear und zeitanteilig vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4 EStG).

1 Punkt

2. Bilanzansätze

Gebäude/Personenaufzug/Alarmanlage/Abbruchkosten

Herstellungskosten	950.000			
AfA 3 % x 2/12	<u>4.750</u>			
Bilanzansatz 31.12.2016	<u>945.250</u>			2 Punkte

Grün- und Außenanlagen

Herstellungskosten	40.000			
AfA 10 % x 2/12	<u>667</u>			
Bilanzansatz 31.12.2016	<u>39.333</u>			2 Punkte

Lastenaufzug

Herstellungskosten	90.000			
AfA 90.000 : 4 J. * 2/12 =	3.750			
Bilanzansatz 31.12.2016	<u>86.250</u>			2 Punkte

3. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchungen

Grund und Boden - bebaut -	100.000	an	außerpl. Abschr.	100.000
Grund und Boden - bebaut -	28.500	an	sonst. betr. Aufw.	28.500
 Gebäude	 950.000	an	sonst. betr. Aufw.	 80.000
		an	Anlagen im Bau	870.000
AfA	4.750	an	Gebäude	4.750
 Außenanlagen	 40.000	an	Anlagen im Bau	 40.000
AfA	667	an	Außenanlagen	667
 Betriebsvorrichtungen	 90.000	an	Anlagen im Bau	 90.000
AfA	3.750	an	Betriebsvor.	3.750
				2,5 Punkte

4. Gewinnauswirkungen

- Gewinn außerplanmäßige Abschreibung	+	
100.000		
- Gewinn sonst. betriebl. Aufw.	+	28.500
- Gewinn sonst. betriebl. Aufw.	+	80.000
- Gewinn AfA (Gebäude)	./.	4.750
- Gewinn AfA (Außenanlagen)	./.	667
- Gewinn AfA (Betriebsvorrichtungen)	./.	3.750
		2,5 Punkte

Sachverhalt 3 a

a) Handels- und steuerrechtlicher zulässiger Mindestansatz

MGK	=	181.500 x 100 : 1.650.000	11 %	
				1 Punkt
FGK	=	3.900.000 x 100 : 1.560.000	250 %	
				1 Punkt
VerwGK	=	364.575 x 100 : 7.656.075 (Selbstkosten)	4,76 %	

Handelsrechtlich besteht nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB bei den Verwaltungsgemeinkosten ein Aktivierungswahlrecht. Ebenso im Steuerrecht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG.

	<u>Euro</u>
MEK	1.650.000
+ MGK	181.500
+ FEK	1.560.000
+ FGK	<u>3.900.000</u>
= Selbstkosten = HR Mindest-Herstellungskosten	7.291.500

R 6.3 EStR:

MEK	140.000
+ 11 % MGK	15.400
+ FEK	220.000
+ 250 % FGK	<u>550.000</u>
Mindestwertansatz Handelsrecht	925.400

./.. Bestand 01.01.2016	780.000
= Bestandsmehrung	<u>145.400</u>

2,5 Punkte

b) Buchung

Unfertige Arbeiten	145.400	an	Bestandsveränderung	145.400
				1 Punkt

c) Gewinnauswirkung

Erhöhung Bestandsveränderungen	+ 145.400 €	
		1 Punkt

Sachverhalt 3 b

Die auf Grund der starken Konkurrenz gesunkenen Verkaufspreise führen zu der folgenden Überprüfung des Wertansatzes des Warenpostens B (H 6.7 EStH „Teilwertvermutungen“ Nr. 4; R 6.8 Abs. 2 Satz 3 EStR):

Voraussichtliche Verkaufserlöse aus Warenposten B (1.440 x 250)	360.000
betrieblicher Aufwand nach dem Bilanzstichtag lt. Sachverhalt	<u>72.000</u>
beizulegender Wert (HR)	288.000
3 Punkte	

Handelsrechtlich ist der Wert von 288.000 € aufgrund des strengen Niederstwertprinzips anzusetzen (§ 253 Abs. 4 S. 2 HGB).

1 Punkt

durchschnittlicher Unternehmergewinn (12,5 % von 360.000)	<u>45.000</u>
--	---------------

Teilwert (StR)	<u>243.000</u>
2 Punkte	

Da die Verkaufspreise nachhaltig gesunken sind, handelt es sich auch um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.

Steuerrechtlich kann (Wahlrecht) der Wert von 243.000 angesetzt werden, auch abweichend von der Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 2. HS EStG).

1 Punkt

2. Aufgabe**Sachverhalt 1**Zu a)**A. Eigenkapital**

I. Gezeichnetes Kapital	2.700.000
II. Kapitalrücklage	200.000
III. Gewinnrücklagen	540.000
IV. Jahresüberschuss	620.000

3 PunkteZu b)**A. Eigenkapital**

I. Gezeichnetes Kapital	2.700.000
II. Kapitalrücklage	200.000
III. Gewinnrücklagen	740.000
IV. Bilanzgewinn	420.000

3 PunkteZu c)**A. Eigenkapital**

I. Gezeichnetes Kapital	2.700.000
II. Kapitalrücklage	200.000
III. Gewinnrücklagen	740.000

3 Punkte

Sachverhalt 2a) Stellungnahme

Haftungsverhältnisse sind, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, unter der Bilanz auszuweisen oder im Anhang anzugeben (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB). Da es sich hier um eine Kapitalgesellschaft handelt hat der § 268 Abs. 7 HGB Vorrang vor dem § 251 HGB. Dementsprechend muss das Haftungsverhältnis im Anhang angegeben werden. Seit dem BilRuG besteht für Kapitalgesellschaften kein Darstellungswahlrecht mehr.

2 Punkte

Da die KG in ernste Schwierigkeiten geraten ist, muss die X-GmbH mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft rechnen. Das Risiko lag bereits zum 31.12.2016 vor.

2 Punkte

Die X-GmbH muss daher zum 31.12.2016 sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG).

2 Punkte

Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bewerten, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um den in der Zukunft liegenden Risiken Rechnung zu tragen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB), somit mit dem Gesamtbetrag der drohenden Inanspruchnahme in Höhe von 500.000 Euro. Eine Eventualverbindlichkeit darf zum 31.12.2016 nicht mehr ausgewiesen werden, da das Risiko bereits vollständig in der Bilanz ausgewiesen werden muss.

3 Punkteb) Buchung

Sonstige betriebliche Aufwendungen 500.000 an Sonstige Rückstell. 500.000

2 Punkte

TEIL II Gesellschaftsrecht

Zu a)

Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft.

0,5 Punkt

Die BGB-Gesellschaft und die OHG scheiden von vornherein aus, da beide Gesellschafter unbeschränkt, d. h. auch mit ihrem Privatvermögen haften, was ausdrücklich nicht gewünscht wird.

0,5 Punkt

Eine KG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es einen Vollhafter geben muss, der unbeschränkt haften würde.

0,5 Punkt

Bei einer typischen bzw. atypischen stillen Gesellschaft ist zwar die Haftung auf die Einlage beschränkt, jedoch würde der Geschäftsinhaber (Max oder Moritz) unbeschränkt haften.

1 Punkt

Da keine freiberufliche Tätigkeit gegeben ist, scheidet auch die Partnerschaftsgesellschaft als Alternative aus.

0,5 Punkt

Von den Kapitalgesellschaften kommen lediglich AG und GmbH, ggf. in der Unterform der UG haftungsbeschränkt in die engere Wahl.

0,5 Punkt

Da die AG ein Grundkapital von 50.000 € erfordert, scheidet nach Sachlage diese Unternehmensform aus.

0,5 Punkt

Bei einer GmbH reicht ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € aus (§ 5 Abs. 1 GmbHG), wobei die zunächst geplanten Geldeinlagen ausreichen würden, um die für die Vornahme der Anmeldung erforderlichen 50 % des Mindeststammkapitals (§ 7 Abs. 2 GmbHG) zu erreichen.

1 Punkt

Bezüglich der noch nicht eingezahlten Einlagen haften beide Gesellschafter im Insolvenzfall persönlich, die restlichen Stammeinlagen sind erst nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu erbringen.

1 Punkt

Alternativ wäre auch die Gründung einer Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt möglich, in diesem Fall beträgt das Mindeststammkapital 1,-, Gewinne der UG sind jedoch zu 25% des Jahresüberschusses so lange zu thesaurieren, bis das reguläre Stammkapital einer GmbH erreicht würde.

Zu b)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Max und Moritz ComicNet GmbH
Sie hat ihren Sitz in Wesel.
(Fantasiennamen sind erlaubt, jedoch ist der Zusatz „GmbH“ zwingend.)

1 Punkt

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Internettauschbörse für Comics sowie der Handel mit Comics aller Art.

0,5 Punkt

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt 25.000 €.
Hierauf haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

Max Plüsch	19.000 €
Moritz Plum	6.000 €

Die Gesellschafter haben ihre Einlage in bar zu entrichten, und zwar die Hälfte vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, die andere Hälfte innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Geschäftsführung.

1 Punkt

§ 4 Geschäftsführung

Moritz Plum ist alleiniger Geschäftsführer. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

0,5 Punkt

Zu c)

Es handelt sich dann um eine gemischte Bar- und Sachgründung für die ein Sachgründungsbericht zu fertigen ist (§ 5 Abs. 4 GmbHG)

0,5 Punkt

Die Sacheinlagen müssen vom Gesellschafter Moritz Plum vor der Anmeldung zum Handelsregister erbracht werden (§ 7 Abs. 3 GmbHG).

0,5 Punkt

Lösung zu Teil III (15 Punkte)

Lösung Aufgabe 1:

a) $Annuität = Kapital \cdot Annuitätenfaktor$
 $= 800.000 \cdot 0,135868$
 Annuität = 108.694,40 €

b)

	I	II	III	IV	V
Jahr	Restschuld Jahresanfang	Annuität €	Zinsen €	Tilgung	Restschuld Jahresende €
1.	800.000,	108.694,	48.000,0	60.694,4	739.305,6
2.	739.305,	108.694,	44.358,3	64.336,0	674.969,5
3.	674.969,	108.694,	40.498,1	68.96,23	606.773,3
4.	606.773,	108.694,	36.406,4	72.288,0	534.485,3
5.	534.485,	108.694,	32.069,1	76.625,2	457.860,0
Summe für fünf		543. 472,00	201. 332,03	342.139, 97	

c) Die bis zur Bedingungsanpassung erfolgte Tilgung beträgt 342.139,97 € und die bis dahin gezahlten Zinsen betragen insgesamt 201. 332,03 €.

8 Punkte

Lösung Aufgabe 2:

Ausgangsdaten

Kostenart/Preiselemente	€	€/Stck.	Normal-Zuschläge
Fertigungsmaterial	685.000,00	650,00	
Fertigungslöhne	490.000,00	882,00	
Materialgemeinkosten	37.000,00		7,0%
Fertigungsgemeinkosten	720.860,00		158,0%
Verwaltungsgemeinkosten	280.420,00		15,0%
Vertriebsgemeinkosten	162.000,00		7,0%
Gewinnzuschlag			16,5%
Skonto			2,0%
Kundenrabatt			14,0%
Herstellkosten des Umsatzes	1.932.860,00		

1. Berechnung Ist-Zuschlagssätze

Materialgemeinkosten (%)	=	5,4%
Fertigungsgemeinkosten (%)	=	147,1%
Verwaltungsgemeinkosten (%)	=	14,5%
Vertriebsgemeinkosten (%)	=	8,4%

2./3. Selbstkosten- und Preiskalkulation in [€/Stck.]

Fertigungsmaterial	650,00
+ Materialgemeinkosten	45,50
= Materialkosten	695,50
Fertigungslöhne	882,00
+ Fertigungsgemeinkosten	1393,56
= Fertigungskosten	2.275,56
= Herstellkosten	2.971,06
+ Verwaltungsgemeinkosten	445,66
+ Vertriebsgemeinkosten	207,97
= Selbstkosten	3.624,69
+ Gewinn	598,07
= Barverkaufspreis	4.222,77
+ Skonto	86,18
= Zielverkaufspreis	4.308,95
+ Kundenrabatt	701,46
= Angebotspreis	5.010,40

7 Punkte**Punkte gesamt:****100 P.**